

Themen, die Flottenbetreiber im Jahr 2018 beschäftigen werden

Im Jahr 2018 sehen wir mindestens vier wichtige Themen, die die Flottenwelt teilweise sogar sehr intensiv beschäftigen werden: WLTP, IFRS 16, FABI und (nach wie vor) das Thema Grenzgänger.



Schrittweise EU-weite Einführung von WLTP. Quelle: www.alphabet.com/de-de/wltp-de

WLTP – Vorgaben in der Car Policy anpassen

Am 1. September 2017 löste WLTP (Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure) den NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) als offizielles Typgenehmigungsverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen ab. WLTP ist ein neues Prüfverfahren, um den Treibstoffverbrauch, den CO₂- und Schadstoffausstoß bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu messen. Die Aussagekraft der auf Grundlage des NEFZ gemessenen Ergebnisse stand seit je in der Kritik, weil die unter Laborbedingungen gemessenen NEFZ-Verbräuche von den Autofahrern in der Praxis oftmals nicht annähernd erreicht wurden.

Das soll sich nun mit dem neuen Messverfahren WLTP ändern. Das neue Testverfahren gilt bereits seit 1. September 2017 für alle neu auf den Markt gebrachten Fahrzeuge. Ab September 2018 wird es dann auf alle Neuzulassungen angewandt. Die WLTP deckt Fahr Situationen vom Innenstadtverkehr bis zur Autobahnfahrt ab. Im Gegensatz zum bisherigen Test ist sie wesentlich dynamischer, sie beinhaltet deutlich mehr Beschleunigungs- und Bremsvorgänge und wird mit höheren Geschwindigkeiten gefahren. Zudem berücksichtigt die WLTP Sonderausstattungen wie Räder- und Reifengrößen und das tatsächliche Fahrzeuggewicht. Gefahren wird das neue wie das aktuelle Verfahren im Labor auf dem Prüfstand. Die in der WLTP gefahrenen höheren Geschwindigkeiten machen es aber z.B. kleineren, auf Sparsamkeit getrimmten Benzinmotoren schwerer, niedrige Ver-

brauchswerte zu erreichen. Auch dem Diesel mangelt es daran, hohes Tempo und niedrigen Schadstoffausstoß hinzubekommen.

Durch den realistischeren WLTP-Zyklus ergeben sich offizielle Kraftstoffverbrauchs- und Emissionsdaten, die höher sind als die nach dem früheren NEDC-Verfahren gemessenen Werte. Verschiedene Studien zeigen auf, dass die Umstellung des Messverfahrens im Durchschnitt zu einer Erhöhung der CO₂-Werte um etwa 20 % führt. Für die Übergangphase, in der WLTP-homologierte Fahrzeuge auf NEDC-Werte zurückgerechnet werden, ist mit einem geringeren Anstieg der CO₂-Werte zu rechnen.

Vorerst gelten zwar in der Schweiz zur Berechnung der CO₂-Zielwerte, der CO₂-Sanktionen sowie der Angaben in der Werbung und auf der Energieetiquette zwar nach wie vor NEFZ-Werte. Längerfristig aber wird die Besteuerung steigen, sie wird die Fahrzeuge verteuern, ohne dass etwas am Auto geändert wurde.

Handlungsbedarf für Flottenmanager – die Car Policy muss überarbeitet werden

Flottenmanager werden sich intensiv mit den Konsequenzen aus dem neuen Prüfzyklus auseinandersetzen müssen. Die höheren CO₂-Werte machen eine Überarbeitung der aktuellen Car Policy und deren CO₂-Grenzen beziehungsweise die Überprüfung und Anpassung der Referenzmodelle für viele Unternehmen mit Fahrzeugflotten zwingend erforderlich. Vielleicht ist auch die Zeit gekommen, alternative Lösungen wie CNG, Hybrid oder Elektrofahr-



Gastbeitrag von Balz Eggenberger, Managing Partner, fleetcompetence europe GmbH.

zeuge vermehrt in Betracht zu ziehen oder auch «Mobilitätsbudgets» einzuführen. Sicher wäre es sinnvoll, wenn sich Unternehmen mit Firmenfahrzeugen möglichst bald an ihre Leasinggesellschaft oder ihren Flottenmanagement-Partner wenden, um die Auswirkungen zu analysieren und baldmöglichst geeignete Massnahmen einzuleiten.

IFRS 16 – Leasing bleibt eine wertvolle und sinnvolle Finanzierungsvariante

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 13. Januar 2016 den Rechnungslegungsstandard IFRS 16 «Leasingverhältnisse» veröffentlicht. Der neue Standard wird für Bilanzierungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gelten. Die Änderung des Standards wird weltweit Unternehmen betreffen, die die IFRS-Regelungen anwenden. Davon sind also auch diverse Unternehmen in der Schweiz betroffen.

IFRS 16 in Kürze: Mit dieser Neuregelung der Leasingbilanzierung fällt die bisherige

Unterscheidung von Operating und Financial Leasing weg, sodass grundsätzlich sämtliche Leasingverhältnisse als Financial Leasing klassifiziert werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Laufzeit des Leasingvertrags bis zu 12 Monaten beträgt oder es sich um einen geringwertigen Vermögenswert (z.B. Computer, Möbel o.ä.) handelt.

Der neue Standard kann zu einer erheblichen Änderung der finanziellen Kennzahlen eines Leasingnehmers führen. Die Auswirkungen sind umso wesentlicher, je grösser das Portfolio von Leasingverträgen ist. Im Weiteren führt der neue Standard zu einem höheren Aufwand bei der Anwendung, da sämtliche Leasingverhältnisse identifiziert werden müssen.

Leasing wird aber sicher auch in Zukunft eine wertvolle und sinnvolle Finanzierungsquelle bleiben. So bieten operative Leasingverhältnisse nach wie vor die folgenden bedeutenden Vorteile:

- Die Planbarkeit der Mobilitätskosten dank fixen monatlichen Zahlungen.
- Kein Instandhaltungsrisiko (beim Full-Service-Leasing).
- Kein Restwertisiko (Eintauschproblematik bei Vertragsabschluss bereits geregelt).
- Outsourcing von nicht zentralen Prozessen wie z.B. Fuhrparkmanagement, Wartung, Schadensabwicklung, Treibstoff, etc.).

Von IFRS 16 betroffene Leasingnehmer sollten aber möglichst frühzeitig Kontakt mit ihrer Leasinggesellschaft aufnehmen und mit dieser abklären, mit welcher Art von Unterstützung sie seitens ihres Leasingpartners rechnen können. Welche Daten kann der Leasingpartner liefern? In welcher Form können Sie diese Daten beziehen? Entsprechen die abrufbaren Daten vom Detaillierungsgrad her Ihren Anforderungen? Was bedeutet der neue Standard für Ihre IT? Haben Sie die notwendigen Tools, um die Leasingverhältnisse zu verwalten? Sicher ist es ebenfalls ratsam, so früh wie möglich mit Ihren Wirtschaftsprüfern die Methoden abzustimmen, die zum Ausweisen der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts geeignet sind.

Grenzgänger mit Firmenfahrzeugen – kostenoptimierte Lösung dank Full-Service-Leasing

Die meisten Unternehmen kennen in der Zwischenzeit die neuen Regelungen, die von der EU per 1. Mai 2015 für eine einheitliche Regelung der zollrechtlichen Behandlung von Firmenfahrzeugen von Grenzgängern erlassen wurden. Diese neue Regelung führt zu einer starken Einschränkung der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen von Grenzgän-

gern mit Wohnsitz in der EU. So ist die Nutzung des Firmenfahrzeuges von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet der Union in diesem Gebiet nur noch für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen geschäftlichen Aufgabe gestattet.

Seit Einführung dieser neuen Regelung hat sich die Verzollung der Grenzgänger-Fahrzeuge als sinnvollste Lösung dieses Problems erwiesen. Allerdings ist der ganze Verzollungsprozess komplex und von Land zu Land unterschiedlich. Unternehmen mit Kauffloten können z.B. in Deutschland unter gewissen Umständen die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt.) zurückfordern, in Frankreich, Italien und Österreich aber nicht.

Für Unternehmen, die Grenzgänger mit Firmenfahrzeugen aus den Ländern Deutschland, Österreich und Frankreich beschäftigen, gibt es aber auch bei diesem «Problem» eine sehr interessante und elegante Lösung. So kann der gesamte Verzollungs- und Einfuhrprozess durch Abschluss eines Full-Service-Leasings an eine Full-Service-Gesellschaft delegiert werden. Nebst der Delegation des Verzollungsaufwandes und der damit verbundenen Arbeit führt dieses Vorgehen auch zu interessanten finanziellen Vorteilen für das Unternehmen. Full-Service-Leasing-Gesellschaften haben nämlich anders als die Unternehmen, die Möglichkeit, die EUSt. in Deutschland, Österreich und in Frankreich zurückfordern. Die Kooperation mit einer Full-Service-Leasing-Gesellschaft bringt dem kooperierenden Unternehmen demzufolge interessante Einsparungen, da die rund 20% EUSt. ganz oder zumindest zu grossen Teilen (./ Handlings-Aufwand des FSL-Anbieters) von der Full-Service-Leasing-Gesellschaft in diesen drei Ländern wieder zurückgefordert werden können.

Wird bei der Auswahl eines Fahrzeuges für Grenzgänger zusätzlich darauf geachtet, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, welches auch tatsächlich in der EU produziert wurde, kann auch der Zoll von 10% ganz vermieden werden. Dazu braucht es aber vom Hersteller (oder Importeur) eine entsprechende Bescheinigung.

Mit den richtigen Massnahmen und dem richtigen (Full-Service-Leasing-)Partner kann also auch die Verzollung von Grenzgänger-Fahrzeugen in Deutschland, Österreich und Frankreich sehr kostengünstig gelöst werden. Nur in Italien ist und bleibt die Situation leider schwierig. Für die Verzollung von Fahrzeugen von Grenzgängern aus Italien gibt es derzeit nach wie vor keine (uns bekannte) Lösung.

ERGREIFE DIE EINE MILLISEKUNDE UND LASS SIE EWIG WIRKEN.



ALFA ROMEO **STELVIO**

ER IST SCHNELL: 283 KM/H. ER HAT KRAFT:
510 PS. ER BESCHLEUNIGT VON 0 AUF 100
IN 3,8 SEKUNDEN. ER IST SO SCHNELL,
DASS EINE MILLISEKUNDE EINE EWIGKEIT
DAUERN KANN.

FCA
FIAT CHRYSLER AUTOMOBILES

FLEET
& BUSINESS

La meccanica delle emozioni





FABI – Reduktion der Steuererhöhung dank Full-Service-Leasing

Die Anfang 2016 auf Bundesebene und in einigen Kantonen wirksam gewordene Begrenzung des Fahrtkostenabzugs in der Steuererklärung führt in allen Schweizer Kantonen bei den betroffenen Personen zu einem höheren steuerbaren Einkommen. Die Mehrheit der Kantone hat zwischenzeitlich entschieden, ob, ab wann und in welcher Höhe in der Steuererklärung zusätzlich kantonale Abzugsbeschränkungen bei Pendlerkosten eingeführt werden sollen. Diese liegen zwischen CHF 500.– (Genf) und CHF 8000.– (Schwyz). In Zürich kommt die kantonale Abzugsbeschränkung gar erst ab 1.1.2018 zur Anwendung. Viele Personen sind davon betroffen, erst wenige haben dies allerdings (bis heute) bemerkt. Dies gilt sowohl für die Nutzer von Privatfahrzeugen als auch die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen.

Für Nutzer von Privatfahrzeugen bedeutet dies, dass zukünftig nicht mehr wie in der Vergangenheit der volle Fahrtkostenabzug steuerlich geltend gemacht werden kann. Bei einem Nutzer eines Geschäftsfahrzeuges wird neu ein Arbeitsweg ab 20 km ebenfalls als steuerbares Einkommen aufgerechnet. Allen Langstreckenpendlern steht somit eine kalte Steuererhöhung bevor, egal, ob Sie das Privatfahrzeug oder das Geschäftsfahrzeug für den täglichen Weg zur Arbeit nutzen.

Diese Situation ist äusserst unbefriedigend. Im vergangenen Jahr hat fleetcompetence europe deshalb zusammen mit Ernst & Young eine Interessengruppe mit folgenden Mitgliedern initiiert: Alphabet Fuhrparkmanagement (Schweiz) AG, ALD Automotive AG, Arval Schweiz AG, Auto-Interleasing AG, MF Fleetmanagement AG, Post Company Cars AG und Fleetservice AG. Ziel dieser Interessengruppe

war es, eine akzeptable Lösung für das Problem zu finden.

Diese Interessengruppe hat in der Zwischenzeit auch einen interessanten Lösungsansatz entwickelt, der für Firmenautonutzer mit langem Arbeitsweg zu einer deutlich tieferen Steuerbelastung führt. Damit kann dieses neue Problem zumindest teilweise entschärft werden. Die Kantone Aargau, St. Gallen und Zürich akzeptieren seit Herbst den neuen Lösungsansatz, der von Ernst & Young und fleetcompetence vorgestellt wurde und auf einem Full-Service-Leasing (FSL) basiert. So können in diesen drei Kantonen für die Berechnung des Naturalwertes des bezahlten Arbeitsweges die effektiven Kilometervollkosten gemäss FSL-Vertrag direkt in der Steuererklärung eingesetzt werden. Liegen diese tatsächlichen, aus dem FSL ersichtlichen Kosten zum Beispiel bei 35 Rappen pro Kilometer, so ist die steuerliche Aufrechnung nur halb so gross wie bei einer Aufrechnung mit dem Kilometersatz von 70 Rappen, der seitens der Steuerbehörde vorgesehen ist.

Der Abschluss eines FSL-Vertrages ist also vor allem bei Mitarbeitern mit Geschäftsfahrzeugen und Jahresleistungen von über 25'000 Kilometern aus steuerlichen Überlegungen ein sehr attraktiver Lösungsansatz. In vielen Fällen könnte mit dieser Massnahme die zusätzliche Steuerbelastung der betroffenen Mitarbeiter teilweise sogar massiv gesenkt werden. ■

Unternehmen, die weiterhelfen können:

ALD Automotive AG:	www.aldautomotive.ch/
Alphabet Fuhrparkmanagement (Schweiz) AG:	www.alphabet.com/de-ch
ARVAL Schweiz AG:	www.arval.ch/de
Auto-Interleasing AG:	www.auto-interleasing.ch/de/
fleetcompetence europe GmbH:	www.fleetcompetence.com
MF Fleetmanagement AG:	www.mf-fleetmanagement.ch/
Merkli & Partner AG:	www.confia-group.ch/de/lokale-partner/merkli-partner-ag
Post Company Cars AG:	www.post.ch/de/companycars